

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe  
im Gebiet der Stadt Köln vom XX. XX 2012**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 23. September 2010 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 29.09.2010, S. 843) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2  
Gegenstand der Kulturförderabgabe**

- (1) Gegenstand der Kulturförderabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Von der Besteuerung sind Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung, ge-

werbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (zwingende berufliche Veranlassung). Wird für mehrere Beherbergungsgäste eine gemeinsame Beherbergungsmöglichkeit gebucht, wird lediglich der Mehraufwand für die Beherbergungsgäste besteuert, für die keine zwingende berufliche Veranlassung gegeben ist.

- (4) Der Beherbergungsgast kann die zwingende berufliche Veranlassung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklären und belegen, z. B. durch Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit mit einer amtlich vorgeschriebenem Eigenbescheinigung. Die zwingende berufliche Veranlassung ist für jeden Beherbergungsgast gesondert zu belegen.

Der Beherbergungsbetrieb kann davon absehen, sich eine gesonderte Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung vorlegen zu lassen, wenn die Buchung der Beherbergungsmöglichkeit vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgt ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beherbergung privaten Zwecken dient. Der Beherbergungsbetrieb muss die Fälle, in denen er von der Vorlage einer gesonderten Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung absieht, dokumentieren.“

## 2. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird angefügt:

- „(3) Die Kulturförderabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben.
- (4) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.“

3. § 12 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 12  
Straftaten / Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 und der §§ 7, 10, 11, 14 dieser Satzung können gem. §§ 17, 20 KAG als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“

4. § 14 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 14  
Erstattung**

- (1) Auf Antrag erhält derjenige, auf dessen Aufwand die Kulturförderabgabe zu Unrecht durch den Abgabepflichtigen abgewälzt wurde, die erhobene, an die Stadt Köln geleistete Abgabe erstattet, wenn der Beherbergungsbetrieb die Kulturförderabgabe auf ihn abgewälzt und an die Steuerbehörde bestandskräftig abgeführt hat.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die zwingende berufliche Veranlassung der Beherbergung nach § 2 Absatz 3 nicht vor deren Beendigung belegt wurde.

- (2) Der Antrag ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung durch den Beherbergungsbetrieb beim Kas sen- und Steueramt der Stadt Köln zu stellen. Mit dem Antrag ist die zwin gende berufliche Veranlassung der Beherbergung zu belegen und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes vorzulegen, aus der sich die Abwälzung der Kulturförderabgabe ergibt.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.